

70 Umweltamt
70.3 Abfallwirtschaft

Cloppenburg, den 16.08.2024

Az.: 2949/2024-BI

Maßnahme: Neubau von 3 WKA und Rückbau von 7 WKA, Friesoythe-Thüle
Antragsteller: Energiekontor Windfarm ZWP THÜ GmbH & Co. KG, Amtsdamm 26. 27628
Hagen
Anlagenhersteller: Typ N175/6.X, Nennleistung 6,8 MW, Nabenhöhe von 179,0 m

**Nach Prüfung der beantragten Maßnahme unter Az.: 2949/2024-BI gebe ich folgende
Stellungnahme ab:**

1) Bitte um Aufnahme folgender Auflage in den Genehmigungsbescheid:

Sowohl für den Rückbau der bereits bestehenden WKA wie auch für den Rückbau der neu zu errichtenden WKA nach Nutzungsablauf gilt:

Es sind Nachweise über die tatsächlichen Entsorgungs- und Verwertungswege der anfallenden Mengen an Abfall vorzulegen bzw. eine Bestätigung bei Wiederverwendung der Anlagenteile. Bei einer vorgesehenen Verwertung oder Beseitigung im abfallrechtlichen Sinne sind die Verwertungs- und Beseitigungsanlagen namentlich zu benennen. Die Geeignetheit der Anlagen sind zu belegen. Der Nachweis ist zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Rückbaumaßnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Begründung: Gemäß § 13 KrWG* sind Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutz vom Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden und zwar nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 13 KrWG* regelt nicht die Stilllegungsphase. Es greifen dann die Vorschriften der Kreislaufwirtschaft aus dem KrWG*. Gemeinschaftliches Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

2) Bitte um Aufnahme des folgenden Hinweises in den Bescheid

Buchstabe a) nur, sofern mit dem Bau der zu beseitigenden WKA vor dem 31.10.1993 begonnen wurde.

a)

Gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23*, Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist die Ziff. 4.3 über Erkundung von Bausubstanz auf Asbest zu beachten. Die LAGA 23 die Vollzugshilfe zur Verordnung (EU) 2019/1021 (EU-POP-VO*), welche unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten hat.

Vor baulichen Eingriffen, wie z. B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung, in Bauwerke, mit **deren Errichtung vor dem 31.10.1993** begonnen wurde und für die kein Nachweis der **Asbestfreiheit** auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, ist eine anlassbezogene Erkundung auf den Schadstoff Asbest erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich aus den Anforderungen des KrWG*, der GefStoffV, der Baustellenverordnung (BaustellV) und der jeweiligen Landesbauordnung. Die Umsetzung wird durch die Vorgaben der VDI 6202 Bl. 3 konkretisiert.

Anhand einer Bestandsaufnahme vor Beginn der baulichen Maßnahme sollen neben den visuell leicht erkennbaren typischen Asbestprodukten (z. B. Asbestzementbauteile, Asbestschnüre, Asbestgewebe) insbesondere diejenigen Baustoffe erkannt werden, die

nicht bereits visuell als asbestverdächtig einzustufen sind (z. B. Putze, Fliesenkleber, Fugen- und Spachtelmassen). Die VDI 6202 Bl. 3 enthält konkrete Handlungshinweise zu Planung und Durchführung der technischen Erkundung schadstoffbelasteter baulicher und technischer Anlagen. Sie enthält ebenfalls einen jeweils empfohlenen Standarduntersuchungsumfang abhängig von den beprobten Baustoffen und Bauteilen.

Eine Erkundung nach technischen Standards ist die Basis für die ordnungsgemäße Separierung von Schadstoffen.

Begründung: Ziel der neuen LAGA M23 ist neben einer Ausschleusung von Asbest aus dem Stoffkreislauf eine Verbesserung des Baustoffrecyclings sowie ein stärkerer Einsatz von Recyclingbaustoffen. Um dies zu erreichen, müssen Bauabfälle unbedenklich, sprich asbestfrei sein.

b)

Es sind die Vorgaben aus der Ersatzbaustoffverordnung (EBV*) insbesondere Abschnitt 4 Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen zu beachten und anzuwenden.

Begründung: Die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV*) legt bundeseinheitliche Grenzwerte für den in Deutschland größten Stoffstrom – mineralische Abfälle – fest. Ihre Umsetzung dient dem Ressourcenschutz und ist ein wichtiger Baustein bei der Erreichung der Klimaziele 2030. Sie gibt Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe vor, die der Hersteller des Ersatzbaustoffes gewährleisten muss.

Die Ersatzbaustoffverordnung wird bei der beantragten Maßnahme Relevanz haben bei den verwendeten Materialien für die Zuwegungen und versiegelten Flächen sowie für die eigentliche WKA.

3) Bitte an die Genehmigungsbehörde bei Sicherstellungsmaßnahmen zum Rückbau

Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtungen durch Baulast oder in anderer Weise sollte die Kosten der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen berücksichtigen. (Vorgesehene Maßnahmen für den Fall einer Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Fundstellen:

* KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

* (LAGA) 23 – Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAG) 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Stand 29.11.2022, veröffentlicht am 08.05.2023 Einführungserlass Niedersachsen vom 17.05.2023

*EU-POP-VO - Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) (ABl. EU L 169 vom 25.06.2019, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/277 vom 16.12.2020 (ABl. EU L 62 vom 23.2.2021, S. 1)

*EBV - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.

2598), in Kraft getreten am 01.08.2023, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Gez. Hinrichs

K:\Organisation\70\70.3\Bauamt_Beteiligungsverfahren\04_Windkraftanlagen\02_Einzelfall_Beteiligung\2024_1410-G_Gehlenberg_6Nebau_13RB\2024_05_08_Az1410_2024-G-Stellungnahme_70_3.docx